



Mutter Christa

Arbeitszone in St. Antoni im Widerspruch zu Raumplanungsgesetz und Richtplan-Grundsätzen

Mitunterzeichner: 0

Datum der Einreichung: 13.03.19

DAEC

Begehren

Die Gemeinde St. Antoni hat an der Grenze zu Tafers, unterhalb des markanten Kapellenhügels Weissenbach (oder Wyssenbach), im Landwirtschaftsland eine Arbeitszone abseits des Siedlungsgebiets geschaffen. In Weissenbach wurde ein Detailbebauungsplan genehmigt, mit den Erschliessungsarbeiten begonnen und kürzlich ein Baugesuch für eine Lagerhalle der Firma Raetzo aufgelegt.

Die so geschaffene Inselzone liegt in einer landschaftlich wertvollen Kammer.

Die Gemeinde wollte diese «Industrie- und Gewerbezone (IGZ) Weissenbach» schon in den Jahren 2011/2012 festlegen, was vom kantonalen Raumplanungsamt wiederholt als nicht konform mit der Raumplanungsgesetzgebung abgelehnt wurde – das Amt rügte die Zone u. a. als überdimensioniert und die Insellage schon beim damaligen BRPG als nicht gesetzeskonform.

Trotzdem stimmte die Baudirektion – also Staatsrat Maurice Ropraz – auf Interventionen der Gemeinde der Einzonung 2013 schliesslich zu:

«Einige Teile der Gesamtrevision der Ortsplanung St. Antoni hatte der Kanton nicht bewilligen wollen. Nun kann die Gemeinde wie geplant einzonen. Wir erhielten zusätzliche Infos», erklärt Raumplanungsdirektor Maurice Ropraz. (FN vom 5.3.2013)

Der 2013/2014 so verabschiedete Ortsplan von St. Antoni wurde seither in diesem Punkt nicht revidiert und befindet sich offenbar auch nicht in Revision.

Gegen das Baugesuch vom Januar 2019 erhob die Stiftung für Landschaftsschutz und -pflege sofort Einsprache, nachdem sie auf die Inselzone aufmerksam wurde.

Die Zone widerspricht sowohl dem Bundesgesetz über die Raumplanung, dem kantonalen Bau- und Raumplanungsgesetz sowie den im neuen Richtplan des Kantons festgelegten Planungsgrundsätzen.

Ich bitte den Staatsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Die Einsprache der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz erfolgte sofort nach Kenntnisnahme, aber unmittelbar nach der 14-tägigen Frist. Erhält diese Einsprache trotzdem die aufschiebende Wirkung, da sie einen offensichtlich nicht gesetzeskonformen Zustand rügt?
2. Ist der Kanton via Oberamt, Baudirektion oder Gemeindedirektion bereit, als Aufsichtsbehörde für die Respektierung des revidierten Raumplanungsgesetzes und des neuen Richtplans zu sorgen und die Gemeinde anzuweisen, die Zone Weissenbach aufzuheben? Werden die Erschliessungsarbeiten, die bereits beträchtlichen landschaftlichen Schaden angerichtet haben, eingestellt?

3. Wie war es möglich, diese Inselzone ausserhalb der regulären Arbeitszone der Gemeinde in den Ortsplan aufzunehmen? Aufgrund welcher Argumente genau hat die Baudirektion damals diese Zone genehmigt?
 4. Im Fusionsbericht der Gemeinden Tifers, Alterswil und St. Antoni stehen zum Vorgehen bei den Arbeitszonen keine präzisen Informationen. Was bedeutet es für die laufenden Fusionsverhandlungen, wenn die Gemeinden über weit zerstückelte Arbeitszonen verfügen?
 5. Teilt der Staatsrat meine persönliche Meinung, dass die Beseitigung gesetzeswidriger Zustände im Prinzip nicht in der Verantwortung einer NGO liegen, den Zustand fristgerecht zu rügen, sondern dass es Aufgabe jener Bewilligungsbehörde ist, die sich vor Jahren über die fachliche und juristische Meinung ihrer eigenen Dienststellen hinweggesetzt hat, einen unhaltbaren Zustand zu heilen?
 6. Wieviele weitere Gemeinden und welche verfügen über Zonen, die in früheren Jahren gesetzeswidrig vom Kanton genehmigt wurden, und die bis heute nicht in Revision sind?
 7. Was gedenkt der Staatsrat dagegen zu unternehmen?
-

Anhang

Foto Erschliessungsarbeiten IGZ Weissenbach St. Antoni
Foto Erschliessung IGZ Weissenbach 2019